



Gemeinde TABEN

Bebauungsplan „ORTSKERNSANIERUNG“

M. 1:500



Flur 6

Flur 18

Flur 8



FESTSETZUNGEN

- gem. § 9 BauG
- Höhenlage der baulichen Anlagen:
 - bei ebenem und fallendem Gelände darf OKF EU nicht höher als 50 cm über dem Gehweg liegen
 - bei steigendem Gelände OKF des untersten Geschosses nicht höher als 50 cm über natürlichem Gelände in der Baulinie oder Baugrenze
 - Geschözzahlen gelten im Hanggelände für die Talseite
 - Teilseitig ist bei mehr als geschöfthoher Geländehöhenlage die Umgebung des Geländes bis auf 2 cm unter dem untersten Geschöfthohebenen geländegericht aufzufüllen
 - nur bei einschüssigen Gebäuden ist ein höchstens 60 cm hoher Drempel zulässig
 - In Flachbaugebieten (I bis II) Geschosse sind je Grundstück nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig.
 - Reihen- und Doppelhäuser müssen in Dachform und Traufhöhe einander angepaßt werden
 - Gebäudestellung parallel der zugehörigen straßenseitigen Baulinie oder Baugrenze
 - Garagen sind im Bauwidr zulässig.
 - Im Hanggelände gilt das nur bei Vermeidung talseitiger Zweigeschossigkeit oder im Zusammenhang mit der Nachbarbebauung
 - Kellergaragen sind nur zulässig, wenn die Zufahrt bis 5 m hinter dem Fahrbahnrand horizontal liegt
 - Notwendige Stützmauern dürfen höchstens 1 m hoch errichtet werden

ZEICHENERKLÄRUNG

- Darstellungen, die durch das Planverfahren verbindlich werden:
 - Umgrenzung des beherrschten Gebietes
 - Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
 - Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 - Dorfgebiet gem. § 5 BauNVO
 - Mischgebiet gem. § 6 BauNVO
 - Offene Bauweise (Gebäude bis 30 m Länge möglich) nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig
 - geschlossene Bauweise
 - Vollgeschosse als Höchstgrenze
 - Vollgeschosse (zwingend)
 - Grundflächenzahl (HO-Höhenzahl)
 - Geschöfthöhenzahl
 - bebaubare Flächen
 - unbebaubar zu lassen, auch von Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO
 - Baulinie (zwingend)
 - Baugrenze
 - Baugrundstücke für den Gemeinbedarf
 - neue Verkehrsflächen
 - Straßenbegrenzungslinien
 - Höhenlage der Verkehrsflächen (NN)
 - Flächen für Versorgungsanlagen
 - Versorgungsleitungen
 - Grünflächen und Anlagen (öffentlich)
 - Grünflächen (privat)
 - Dauerfreizeitanlagen
 - Böschung
 - Stützmauern
 - Mit Verfügungsberechtigten betriebl. Flächen
 - Gemeinschaftsgeringen
 - Gemeinschaftsstellplätze
 - Abbruch vorhandener Bauwerke
- Darstellung nach örtlich übernommenen Anlagen:
 - vorhandene Bebauung
 - vorhandene Grundstücksgrenzen
 - vorhandene Verkehrsflächen
 - gemeinere Gelände- und Straßenhöhen
 - vorhandene Kanalschächte
 - vorhandene Versorgungsleitungen
- Darstellungen ohne Verbindlichkeit:
 - vorgeplante neue Grundstücksgrenzen
 - vorgeplante neue Gebäudestellung
 - Bauwerkskontur

Gegen diesen Bebauungsplan bestehen in Untergang technischer Hinsicht keine Bedenken.

Die Übereinstimmung der kartographischen Darstellung des gegenwärtigen Flurstücksbestandes mit dem Liegenschaftskataster wird bescheinigt.

Vervielfältigungsrecht unter E.Nr. EAL 16/1969

Saarburg, den 13. Februar 1969

Karlheinz von Hofmann

1. Die Erstellung dieses Bebauungsplanes wurde von der Gemeinderatsverwaltung Taben-Roth am 21. Febr. 1968 beschlossen.

2. Bei der Aufstellung wurden die Belangen und Interessen der Bürger der Flur 6, 8, 18, 19 beachtet.

3. Die ergänzenden Angaben sind verbindlichen Feststellungen nach § 9 BauG und Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung hat vom 15. April 1969 bis 16. Mai 1969 öffentlich ausgestellt.

Ort und Dauer der Auslegung wurden am 1. April 1969 öffentlich bekannt gemacht worden. Das nach § 2 Abs. 2 BauG beteiligten wurde von der Öffentlichkeit Kenntnis über den Bebauungsplan wurde nach folgender Liste gegeben von der am 3. Dez. 1969

5. Dieser Bebauungsplan wird hiermit gem. § 11 BauG in Verbindung mit der LVO zur Durchführung des BauG vom 8. 8. 1968 (GVBl. S. 203-204) genehmigt.

TRIER, den 3. 1. 1970

Landratsamt

im Auftrag Hebel

6. Der genehmigte Bebauungsplan wurde gem. § 12 BauG am 17. Jan. 1970 mit Begründung öffentlich ausgestellt.

Die erfolgte Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung wurden am 17. Jan. 1970 bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan wurde am 3. Febr. 1970 rechtsverbindlich.

Hebel

Beigeleiter

BAUABTEILUNG
LANDRATSAMT SAARBURG

Originalausfertigung

Hebel

den 13. 2. 1969